

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Allgemeinverbindlicherklärung der im Schreinergerwerbe am 2. Oktober 1942 vereinbarten Teuerungszulage.

(Vom 27. November 1942.)

Der schweizerische Bundesrat,

nach Prüfung des Antrages des Verbandes schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten, des Bau- und Holzarbeiterverbandes der Schweiz, des Christlichen Holz- und Bauarbeiterverbandes der Schweiz, des Schweizerischen Verbandes evangelischer Arbeiter und Angestellter sowie des Landesverbandes Freier Schweizer Arbeiter auf Allgemeinverbindlicherklärung der am 2. Oktober 1942 in Anlehnung an einen Beschluss des vertraglichen Schiedsgerichtes abgeschlossenen Vereinbarung über die Lohnanpassung im Schreiner- und Glasergewerbe,

gestützt auf Art. 10 des Bundesbeschlusses vom 1. Oktober 1941 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen,

beschliesst:

Art. 1.

Von der Vereinbarung vom 2. Oktober/11. November 1942 über die Lohnanpassung im Schreiner- und Glasergewerbe werden folgende Bestimmungen allgemeinverbindlich erklärt:

1. Der Arbeiterschaft im Schreiner- und Glasergewerbe der deutschen Schweiz wird vom Datum der Allgemeinverbindlicherklärung diesen Vereinbarung an eine weitere Teuerungszulage von 5 Rappen pro Stunde gewährt. Dazu wird eine Zulage von 2 Rappen pro Stunde als Ausgleich für die Wartefrist zugestanden.
2. Diese Vereinbarung gilt nicht für Arbeiter in Betrieben, die dem Schweizerischen Engros-Möbelfabrikantenverband angeschlossen sind, und auch nicht für Schreiner und Glaser, die von Anstalten, Hotels oder Betrieben der Industrie ausserhalb des Schreiner- und Glasergewerbes beschäftigt werden. Sie kommt ferner nicht zur Anwendung auf Schreinerei- und Glasereiarbeiter, welche in Abteilungen von Baubetrieben beschäftigt sind, die keine Schreinerarbeiten auf dem Markte anbieten.

3. Die vereinbarte Lohnanpassung gilt im übrigen für alle gelernten und ungelernten Schreiner- und Glasereiarbeiter, mit Ausnahme der Lehrlinge.
4. Die Auszahlung der Zulagen erfolgt zahltagsweise.

Art. 2.

Die Allgemeinverbindlicherklärung erstreckt sich auf das Gebiet der Kantone Zürich, Bern (ausgenommen die Amtsbezirke Courtelary, Delsberg, Freibergen, Münster, Neuenstadt und Pruntrut), Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., St. Gallen, Graubünden (ausgenommen die Bezirke Bernina und Moësa sowie der Kreis Bergell), Aargau und Thurgau.

Art. 8.

¹ Die Allgemeinverbindlicherklärung tritt mit der Veröffentlichung dieses Beschlusses in Kraft.

² Soweit die individuelle Teuerungszulage seit dem 28. September 1942 bereits 7 Rappen pro Arbeitsstunde erreicht, besteht für den Arbeitgeber keine Verpflichtung zu einer weiteren Aufbesserung, ebenso soweit die von ihm seit Kriegsbeginn gewährten Teuerungszulagen 85 Rappen pro Stunde übersteigen.

³ Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt, unter Vorbehalt von Art. 18 des Bundesbeschlusses vom 1. Oktober 1941 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen, bis zum 15. März 1943.

Bern, den 27. November 1942.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Etter.

Der Bundeskanzler:

G. Bovet.

**Bundesratsbeschluss betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung der im
Schreinergerwerbe am 2. Oktober 1942 vereinbarten Teuerungszulage. (Vom 27. November
1942.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1942
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.12.1942
Date	
Data	
Seite	944-945
Page	
Pagina	
Ref. No	10 034 803

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.